



## **Kommunales Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz**

Der Markt Ippesheim gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung der vorhandenen alten Bausubstanz freiwillige Zuwendungen, um erhaltenswerte oder leer stehende Gebäude zu revitalisieren. Mit diesem Förderprogramm soll eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete und eine Verödung der Altorte verhindert werden.

Eine Förderung wird unter den nachfolgenden ausgeführten Voraussetzungen gewährt:

### **§ 1 Fördervoraussetzungen**

Dieses Förderprogramm gilt im gesamten Gemeindegebiet vom Markt Ippesheim. Eine Kombination von mehreren Fördermöglichkeiten, z.B. über das Amt für ländliche Entwicklung, ist zulässig.

Förderfähige Gebäude sind Haupt- bzw. Nebengebäude und müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Jahre alt sein (gerechnet ab Bezugsfertigkeit). Das Gebäude muss bei Antragstellung mindestens 6 Monate ungenutzt sein (Leerstand). Bei einem Generationswechsel in der Gebäudenutzung entfällt die Voraussetzung des Leerstandes.

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person. Der Antragsteller verpflichtet sich, seinen Hauptwohnsitz für mindestens 5 Jahre in dem geförderten Objekt zu errichten.

### **§ 2 Art der Förderung**

Es wird der Umbau, Ausbau, die Erweiterung und Sanierung leer stehender Gebäude gefördert. Voraussetzung ist, dass die Gebäude einer weiteren zusätzlichen oder neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.

Wird ein leer stehendes Gebäude abgebrochen und gleichzeitig ein Ersatzgebäude zur Wohn- oder Gewerbenutzung errichtet, ist dies ebenfalls förderfähig.

Die Schaffung von Wohnraum auf unbebauten Grundstücken ist nicht förderfähig.

### **§ 3 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 1.500 € je Anwesen.

Bei der Schaffung von Wohnraum wird für jedes leibliche oder adoptierte, im Haushalt lebende, minderjährige Kind ein zusätzlicher Zuschuss von 500 € gewährt. Dies gilt auch für Kinder, die nach dem Einzug innerhalb eines darauffolgenden Zeitraums von 5 Jahren geboren oder adoptiert werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist der Nachweis, dass mindestens 25.000 € aus eigenen Mitteln aufgewendet werden.

### **§ 4 Verfahren**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Ausgaben unter Vorlage der Originalrechnungen innerhalb von 6 Monaten, nach Datum der letzten Rechnung, nachzuweisen.

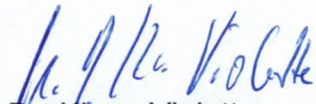
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Voraussetzungen dieses Förderprogrammes nicht beachtet wurden. Dies gilt auch, wenn der Hauptwohnsitz innerhalb von 5 Jahren verlegt wird.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.  
Für rückwirkende Anträge gilt eine Antragsfrist von 6 Monaten nach Unterzeichnung dieser Richtlinie.

Ippesheim, den 01. November 2017

MARKT IPPESHEIM



Dr. Klöse-Violette  
Erste Bürgermeisterin